

ZH_OBERGERICHT RB240010 vom 1. März 2024

ZH Obergericht, 2024-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB240010

FR: ZH_OBERGERICHT RB240010 du 1 mars 2024

IT: ZH_OBERGERICHT RB240010 del 1 marzo 2024

Erwägungen

E. 2

(Schriftliche Mitteilung)

E. 2.1

Das Gericht prüft von Amtes wegen, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 60 ZPO i.V.m. Art. 59 ZPO). Dazu gehören unter anderem die Fragen, ob ein gültiges Anfechtungsobjekt vorliegt, die beschwerdeführende Partei zur Erhebung derselben legitimiert ist und ein Rechtsschutzinteresse besteht.

E. 2.2

Der Beklagte 1 wendet sich in seiner Beschwerdeschrift gegen die an die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Klägerin ausgerichtete Akontozahlung von Fr. 22'942.– zzgl. MwSt. und macht geltend, dass das Verfahren noch länger andauern und weitere Kosten verursachen könne. Da diese schlussendlich die Erbmasse schmälerten, sei er genauso betroffen wie die Klägerin. Demnach müsse auch ihm zugestanden werden, zu den fragwürdigen Forderungen Stellung zu nehmen (Urk. 1 S. 3).

- 3 -

E. 2.3

Die unentgeltliche Rechtsbeiständin steht zum Staat in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis, welches auch die Entschädigung der Rechtsbeiständin regelt (BSK ZPO-Rüegg/Rüegg, Art. 122 N 8). Diese ist in eigenem Namen zur Beschwerde gegen den Entschädigungsentscheid legitimiert. Ebenso kann die bedürftige Partei eine übersetzte Entschädigung ihrer Rechtsbeiständin rügen (BSK ZPO-Rüegg/Rüegg, Art. 122 N 8). Hingegen ist die Gegenpartei nicht zur Beschwerde legitimiert. Entgegen der Ansicht des Beklagten 1 schmälert die zuge-sprochene Akontozahlung auch nicht die Erbmassen, denn diese wird aus der Gerichtskasse geleistet. Dem Beklagten 1 fehlt folglich das Rechtsschutzinteresse, weshalb auf seine Beschwerde nicht einzutreten ist.

E. 3

Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von § 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und Abs. 2 GebV OG auf Fr. 500.– festzusetzen und ausgangsgemäss dem Beklagten 1 aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Der Beklagte 1 ersucht um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 1 S. 1). Da sich seine Beschwerde jedoch – wie die vorstehenden Erwägungen zeigen – als aussichtslos erweist (vgl. Art. 117 lit. b ZPO), ist sein Gesuch abzuweisen. Partei-entschädigungen sind für das Beschwerdeverfahren keine zuzusprechen (Art. 95 Abs. 3 ZPO und Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.